

§ 0243 ZPO

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den [Tod](#) einer [Partei](#) ein Nachlasspfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so sind die Vorschriften des § [241 ZPO](#) und, wenn über den Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Vorschriften des § [240 ZPO](#) bei der Aufnahme des Verfahrens anzuwenden.